

## **Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung**

**Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,8 Abs. 2, 11,13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29.10.2012 beschlossen:**

**§ 1 - § 43 erhält folgende Neufassung:**

### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,13 €.**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,13 €.**

### **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Riesbürg, den 29.11.2021  
Freihart  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Riesbürg, den 30.11.2021  
Freihart  
Bürgermeister